

## Erweiterte Unfallversicherung

auf freiwilliger Basis, gültig für alle Sektionen des ÖAeC. Die nachfolgenden Deckungssummen stehen jedem Mitglied, Geltungsbereich weltweit, zur bereits im Mitgliedsbeitrag inkludierten Basisdeckung zusätzlich zur Verfügung:

- **Höchstsumme bei Flug- oder Berufsunfall € 100.000,00**
- **Doppelte Höchstsumme bei Freizeitunfall (ausgenommen Flug) € 200.000,00**
- Tod € 10.000,00
- Unfallkosten plus € 3.000,00
- Hubschrauberbergungen € 10.000,00
- Kosmetische Operationen € 10.000,00

### Progression:

- Dauerinvalidität mit Grundsumme € 25.000,00 inkl. Flugrisiko
- **doppelte Leistung bei Freizeitunfall** (ausgenommen Flug)
- bis 19,9% halbe Leistung gemäß festgestelltem Invaliditätsgrad
- von 20% bis 39,9% werden 40% der VS geleistet (= € 10.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 20.000,00)
- von 40% bis 59,9% werden 100% der VS geleistet (= € 25.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 50.000,00)
- von 60% bis 79,9% werden 250% der VS geleistet (= € 62.500,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 125.000,00)
- Ab 80% werden 400% geleistet (= € 100.000,00 / Freizeitunfall ohne Flug € 200.000,00)

◀ **Jahresprämie: € 70,00**

### Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn
  - a) eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis spätestens 31.03. überwiesen sein) und
  - b) die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurde.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.
- Unfallmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

## Bergekostenversicherung

Bergekosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum, dem Unfallort nächstgelegenen, Spital. Unabhängig von Berg- oder Wassernot sind auch die Kosten eines(r) Bergungs-/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber versichert.

Bergekosten, die notwendig waren, wenn der Versicherte

- einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss.

◀ **Deckungsumfang: € 5.089,00**

bei der nicht beruflichen und unentgeltlichen Ausübung des Hänge- & Paragleiter (auch mot. HG/PG), Segelflug und Motorflug (auch Motorsegler) - Flugsportes, sofern zum Zeitpunkt des Unfalles eine gültige Lizenz vorgelegen hat.

◀ **Jahresprämie: € 32,00 für Hänge- und Paragleiten**

◀ **Jahresprämie: € 24,00 für Segelflug und Motorflug**

◀ **Örtlicher Geltungsbereich: weltweit**

### Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn

- a) eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis spätestens 31.03. überwiesen sein) und
- b) die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurde.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.
- Schadensmeldungen müssen über den ÖAeC eingereicht werden. Das Formblatt steht auf der ÖAeC-Homepage unter den Downloads zur Verfügung bzw. kann im ÖAeC-Sekretariat angefordert werden.

## Haftpflichtversicherung für Fallschirme, Hänge- und Paragleiter

◀ Rahmenvertrag für die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung von einem oder mehreren Fallschirmen, Hänge- oder Paragleitern – jeweils einsitzig und ohne Hilfsmotor. Versichert sind alle im Versicherungsantrag genannten Luftfahrzeuge, auch bei einer Verwendung durch andere Personen. (= Haftpflichtversicherung gem. §§ 12 und 164 LFG 1957 idgF)

Darüber hinaus ist der Versicherungsnehmer bei Verwendung von nicht in der Versicherungsbestätigung genannten Luftfahrzeugen versichert, d.h. die Benutzung von fremden Luftfahrzeugen (geliehen oder gemietet) findet in diesem Rahmenvertrag auch Deckungsschutz. (Achtung, bei einer behördlichen Überprüfung [Ramp Check] in Österreich muss gemäß LFG eine „Versicherungsbestätigung für das Luftfahrzeug“ vorgewiesen werden.)

- ◀ Wettbewerbe gelten als mitversichert.
- ◀ Ein gewerblicher Flugbetrieb ist ausgenommen.
- ◀ **Pauschalversicherungssumme: € 2.000.000,00 für Personen- und oder Sachschäden**
- ◀ **reine Vermögensschäden mitversichert bis € 200.000,00**
- ◀ **Fluguntersuchungskosten mitversichert bis € 4.000,00**
- ◀ **Jahresprämie: € 34,00**
- ◀ örtlicher **Geltungsbereich:** weltweit (ausgenommen USA, Kanada und Australien)

### Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn
  - a) eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis spätestens 31.03. überwiesen sein) und
  - b) die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurde.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

## Piloten - Rechtsschutzversicherung

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten, welche Mitglieder des ÖAeC sind, im **Schadenersatz-Rechtsschutz** für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen eines Passagiers gegenüber dem versicherten Piloten (Passivprozess), wobei aber bei Bestehen einer entsprechenden gesetzlichen vorgeschriebenen oder bestehenden Haftpflichtversicherung diese vorweg zu leisten hat.

**Straf-Rechtsschutz-Vertretung** in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

**Pilotenscheinentzugs-Rechtsschutz** zur Wahrung der Rechte bei Entziehung wegen Verletzung von Luftverkehrsvorschriften. Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer ein Luftfahrzeug lenkt und gilt nicht hinsichtlich des Luftfahrzeugschadens. (Zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen aus dem Titel Luftfahrzeugschaden wäre der Einschluß dieser Deckung über eine Zusatzvereinbarung möglich.) Dieser Rechtsschutzversicherung für die Lenker von Luftfahrzeugen liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen zu Grunde.

- ◀ **Deckungsumfang: € 83.950,00**
- ◀ **Jahresprämie: € 30,00**
- ◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeerränderstaaten

### Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn
  - a) eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis spätestens 31.03. überwiesen sein) und
  - b) die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurde.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

### Fluglehrer - Haftpflichtversicherung

Aufgrund von OGH-Urteilen wurden mehrmals Deckungsprozesse von geschädigten Flugschülern (oder deren gesetzlichen Vertretern) gegen die Halterhaftpflichtversicherung von Luftfahrzeugen verloren und der Fluglehrer letztlich zur Zahlung der Personen-/Sachschäden verpflichtet.

Durch diese Judikatur sind vermehrt Ansprüche gegen den Fluglehrer zu erwarten.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Fluglehrer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche "freistellt", d.h. die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Rechtschutz).

Diese Versicherung deckt das mit der Tätigkeit eines Fluglehrers verbundene Risiko im theoretischen und praktischen Unterricht incl. Subsidiarhaftung. Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht der Fluglehrer im ÖAeC in der Eigenschaft als Zivilfluglehrer für "Motorflugzeug-, Ultraleicht- bzw. Motorsegler- oder Segelflugzeug - Flugschulung" sowie der Fallschirm-, Hängegleiter-, Paragleiter-, Ballon- und Ultraleichtfluglehrer im ÖAeC sowie der ÖAeC-Fluglehrer für Tragschrauber und motorisierte, fußstartfähige Hängegleiter und Paragleiter zur Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes an Zivilluftfahrerschulen gemäß den Bestimmungen der §§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor.

Fluglehrer gelten auch in ihrer Eigenschaft als Prüfer (Examiner) im Rahmen der Vertragsgrundlagen vom Versicherungsschutz als mitversichert.

- ◀ **Deckungssumme:** € 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden
- ◀ **Jahresprämie:** € 77,00

### Versicherungsschutz:

- Versicherungsschutz ist gegeben, wenn
  - a) eine aufrechte Mitgliedschaft im ÖAeC besteht (der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss bis spätestens 31.03. überwiesen sein) und
  - b) die Versicherungsprämie bis spätestens 31.03. überwiesen wurde.
- Die Versicherung verlängert sich automatisch - wie die ÖAeC-Mitgliedschaft - um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Abmeldung eingeht.

### Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist:

- dass die Schulung mit einem, für diesen Zweck in Österreich oder einem Staat der Europäischen Union oder in Norwegen, der Schweiz, in Island oder in Liechtenstein für die Ausbildung zugelassenen zivilen Luftfahrzeug erfolgt, die Durchführung eines bestimmten Ausbildungsvorhabens nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und dieses Luftfahrzeug ein Fluggewicht von höchstens 5.700 kg hat. Dieser Punkt ist so zu verstehen, dass die Schulung mit dem Luftfahrzeug zulässig sein muss.
- dass der Fluglehrer das Zivilfluglehrerdiplom mit einem entsprechenden Berechtigungsvermerk besitzt (§§ 49 und 50 Luftfahrtgesetz), bzw. dass es sich um Anwärter auf das Zivil-Fluglehrerdiplom handelt, die die Fluglehrerprüfung bereits abgelegt haben.
- Übungs- und Prüfungsflüge in der jeweils gültigen Fassung gelten als mitversichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche wegen Schäden an dem der Ausbildung (Schulungs-, Einweisungs-, Übungs- und Prüfungszwecken) dienenden Luftfahrzeugen, weil hierfür eine Kaskoversicherung vorausgesetzt wird. Personenschäden der Flugschüler wurden von der Halterhaftpflichtversicherung der Luftfahrzeuge übernommen.
- In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung für die praktische Ausbildung (Flugrisiko) auf die gesetzliche Haftpflicht aus solchen Personen- und Sachbeschädigungen, bei welchem das Schadensereignis in Europa vorgekommen ist.

- Der Art. 7 in den Punkten 5, 5.1. und 5.2. der AHVB und die Ziff. 13 und 17 der EHVB, Abschnitt B, finden keine Anwendung.

## **Berufsrechtsschutzversicherung für LFZ-Warte**

Diese Versicherung gewährt Rechtsschutz gemäß den Allgemeinen- und den Ergänzenden Rechtsschutzbedingungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Versichert sind LFZ-Warte, wobei eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club keine bindende Voraussetzung ist.

### **◀ Versicherungsschutz und Deckung:**

Versichert sind Gerichts- und Anwaltskosten von Piloten im Schadenersatz-Rechtsschutz für die Verfolgung eigener Schadenersatzansprüche gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Straf-Rechtsschutz-Vertretung in einem gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässiger Verletzung einer Strafvorschrift.

◀ **Deckungsumfang:** € 83.950,00

◀ **Jahresprämie:** € 17,00

◀ **Örtlicher Geltungsbereich:** Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten.

### **Versicherungsschutz:**

- ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.

## **Haftpflichtversicherung für geprüfte und ungeprüfte Luftfahrzeugwarte**

### **◀ Versicherte Personen:**

Versichert sind die zu diesem Rahmenvertrag gemeldeten Personen berechnigte Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarteschüler und/oder eingewiesene Mechaniker und berechnigte Personen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen ab Beginn ihrer jeweiligen Anmeldung für die Dauer eines Jahres.

### **◀ Versichertes Risiko:**

Instandhaltung von Luftfahrzeugen der jeweiligen Vereine sowie Vereinsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **◀ Zusatzdeckung:**

Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder Infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung,...) an oder mit ihnen entstehen sowie an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten mit einer Sub Versicherungssumme von 10% mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt € 2.000,00.

### **◀ Vertragsbestimmungen:**

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB-Fassung 1993) sowie die nachstehend angeführten besonderen Bedingungen.

◀ **Pauschalversicherungssumme:** € 750.000,00 für Personen- und Sachschäden zusammen

◀ **Jahresprämie:** € 148,00 für geprüfte LFZ-Warte

€ 111,00 für ungeprüfte LFZ-Warte

### **◀ Besondere Bedingungen:**

Geltungsbereich: Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. Nicht in den Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und Regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

### **Versicherungsschutz:**

- ab Einzahlungsdatum bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres
- Eine Mitgliedschaft beim Österr. Aero-Club ist nicht Voraussetzung.